

Ansprechpartner:
Hendrik Meiners
Telefon: 04446 89 10
E-Mail: h.meiners@bakum.de
Zimmer: EG 25

Amt/Azl:-10-24

11. Dezember 2024

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich zu folgende öffentliche Sitzung bekannt:

Gemeinderat im Ratssaal des Rathauses Bakum		
Datum: Donnerstag, 19. Dezember 2024	Uhrzeit: 18:00 Uhr	Sitzungs-Nr.: 14

Gemeinde Bakum
Kirchstraße 3
49456 Bakum
Telefon: 04446 89 0
Fax: 04446 89 95
Web: www.bakum.de
E-Mail: info@bakum.de

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Mitteilung des Gemeindevorstandes
 3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes durch den Bürgermeister
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 6. Genehmigung des Protokolls der 13. Sitzung des Rates am 26.09.2024
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
 8. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
 10. Bericht der Ausschussvorsitzenden über die Sitzung des:
 - a) Schulausschuss am 07.11.2024
 - b) Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 26.11.2024
 - c) Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 03.12.2024
 11. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“;
Vorstellung der Planung und Beschluss für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Beschlussvorlage 230)
 12. Antrag der Fraktion „Grüne“;
Pflanzung von Obstbäumen auf Gemeinde eigenen Wegen, Straßen und Plätzen (Beschlussvorlage 281)

Sprech- und Öffnungszeiten:
Rathaus
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Familienbüro
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landessparkasse zu Oldenburg
SLZODE22XXX
DE40 2805 0100 0070 3300 55

Volksbank Vechta eG
GENODEFIVEC
DE77 2806 4179 0551 7010 00

13. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Ergebnisverwendung 2023 (Beschlussvorlage 282)
14. Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2023 und Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025 (Beschlussvorlage 287)
15. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes und den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bakum für das Haushaltsjahr 2025 und dessen Anlagen (Beschlussvorlage 288)
16. Antrag "Einrichtung eines Meldeformulars für Straßenschäden und Bedenken bei der Verkehrssicherheit" der SPD-Fraktion;
hier: Ausschussüberweisung
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez.
(Averbeck)

zur Vorberatung im

Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 26.11.2024

Betreff:

**57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“;
Vorstellung der Planung und Beschluss für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Federführende Sachbearbeiterin	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Lügan)	gez. (Dammann)	gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Im Zuge des vom Bundestag beschlossenen „Wind-an-Land-Gesetzes“ zum Ausbau der Windenergie gibt es vom Land Niedersachsen die Vorgabe, dass der Landkreis Vechta bis zum 31. Dezember 2027 1,21 % des Kreisgebietes (981 ha) und bis zum 31.12.2032 1,56 % seines Gebietes (1.269 ha) als Windenergiefläche festlegen muss. Werden die Vorgaben des Bundes nicht bis zum 31. Dezember 2032 erreicht, erhalten Windenergieanlagen den Status der Superprivilegierung. Das heißt, sie haben planungsrechtlich Vorrang, damit die gesetzlich festgelegten Ziele erreicht werden. Mit der Folge, dass Anlagen ungesteuert im Außenbereich gebaut werden können. Diese Regelung gilt so lange, bis der erforderliche Flächenbeitragswert erreicht ist.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen im gesamten Gemeindegebiet planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 18.04.2024 wurde das Verfahren für die Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Frist bis zum 17.05.2024 durchgeführt. Des Weiteren erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Planentwurfsunterlagen im Internet sowie zusätzlich durch Aushang der Unterlagen im Rathaus in der Zeit vom 18.04.2024 bis einschl. 17.05.2024. In der Planungs- und Wirtschaftsausschusssitzung am 05.09.2024 wurden die Abwägungsvorschläge vorgestellt und beraten (siehe BV-Nr. 265). Mit VA-Beschluss vom 16.09.2024 wurden die Abwägungsvorschläge beschlossen.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern.

Der Entwurf der o. g. F-Planänderung ist der Beschlussvorlage beigelegt (**s. Anlage 1**). Wie dem Planentwurf zu entnehmen ist, sollen sieben Bereiche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden. Dabei handelt es sich um die Teilflächen I „Lagermühle“, III „Lüsche/Vestrup/Hausstette“, VI „Elmelage/Schledehausen“, IX „Harme/Märschendorf“, X „Fladderkanal“ sowie XI „Polder Lüsche Ost“ und XII „Polder Lüsche West“.

Die Teilfläche VII „Daren“ wurde aus dem Planentwurf entfernt, da sie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 093 „Waldbestand des Gutes Daren“ liegt.

Seitens der Verwaltung wird dem Ausschuss empfohlen, sich dieser Planung anzuschließen und dem Verwaltungsausschuss die öffentliche Auslegung vorzuschlagen.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Im Haushaltsplan 2024 und 2025 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

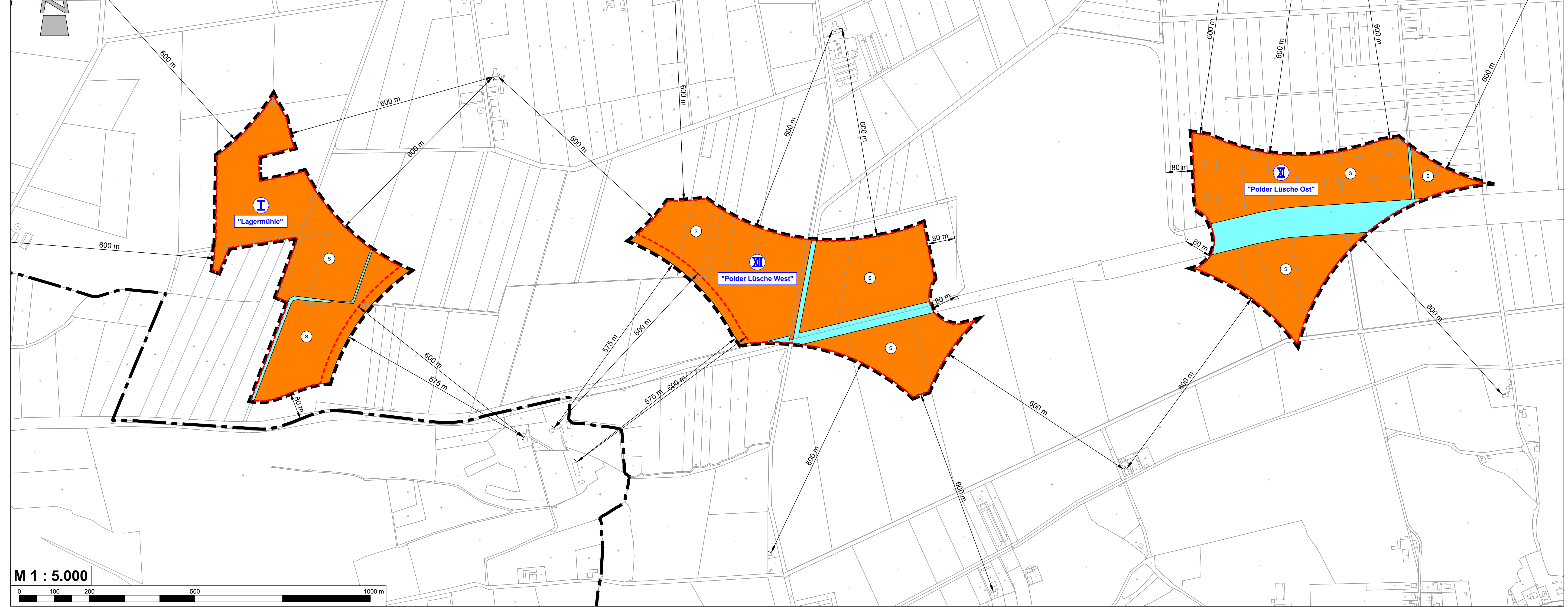
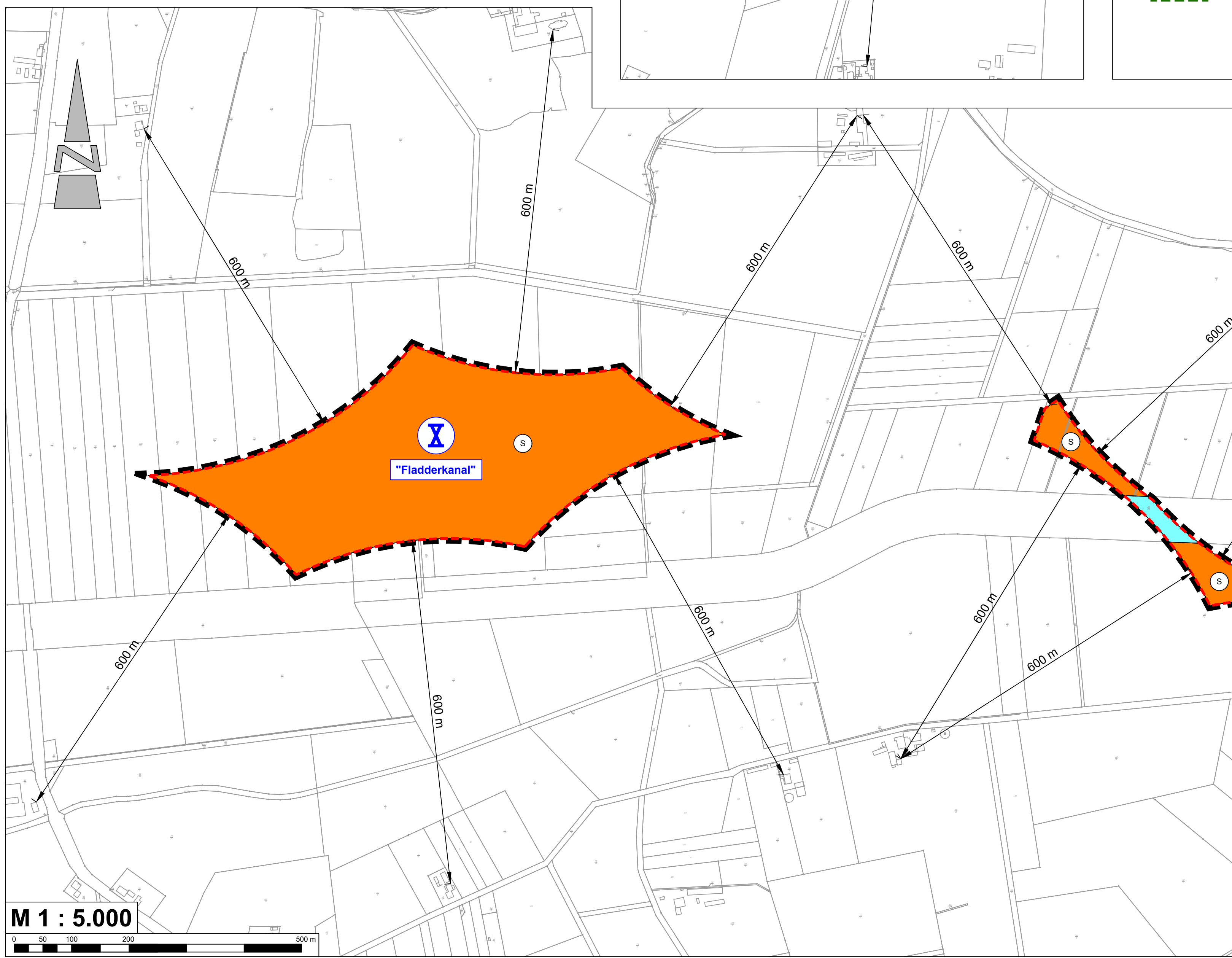
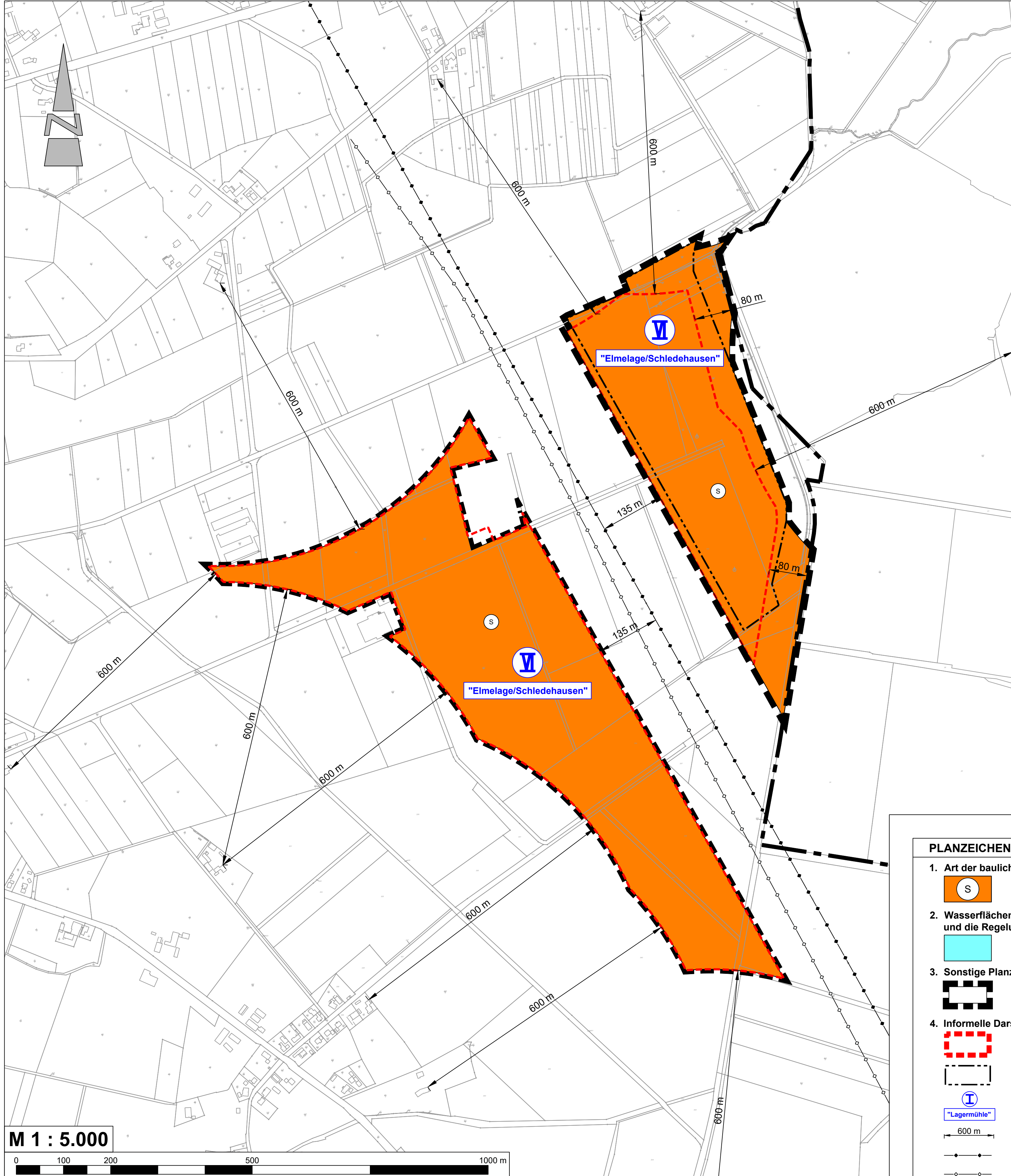
Dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage) einschl. der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Gleichzeitig wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

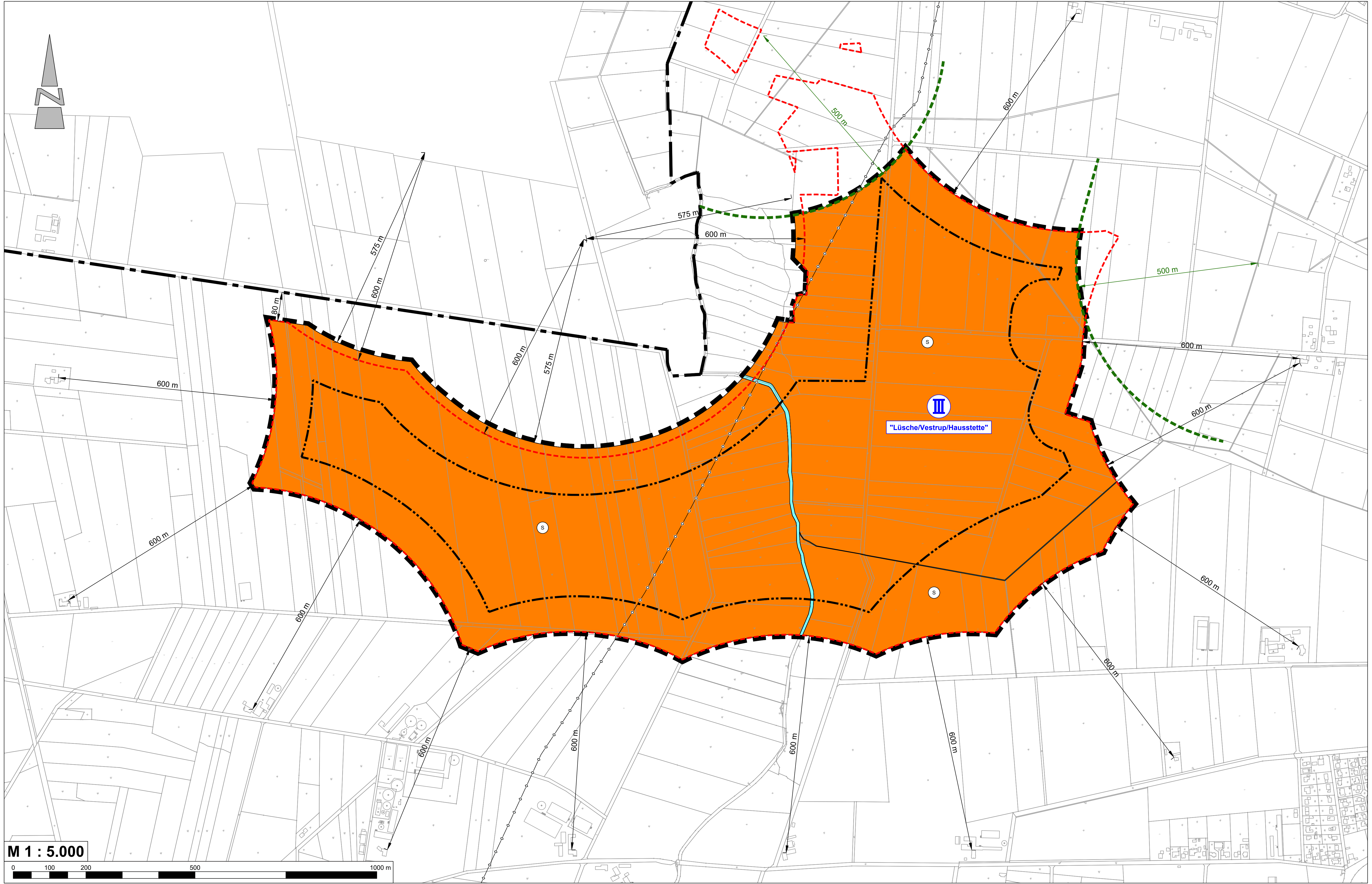
Gemeinde Bakum

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Anlage 1 zu Vorlagen-Nr. 230



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
1. Art der baulichen Nutzung	Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: „Windenergie“
2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Wasserflächen
3. Sonstige Planzeichen	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung
4. Informelle Darstellung	Umgrenzung der betrachteten Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Bakum
	Bestandwindpark aus dem gültigen FNP
	Bezeichnung und Nummerierung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, z. B. Suchraum I „Lagermühle“
	Bemerkungspfeil zu begrenztem Betrag (z. B. Wohnhaus)
	oberirdische 110 kv Hochspannungstrasse
	unterirdische Erdgasleitung
	Puffer mit 500 m Abstand zu potentiellen Nest- und Brutstätten (z. B. des Rotmilchins)



PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG
Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am ... die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ basierend auf einer Zeichnung, der textlichen Darstellung und Begründung beschlossen.

Bakum, ... (Siegel) ... Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE
PLANVERFASSER
Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBECHLUS
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ... ortsblich bekannt gemacht worden.

Bakum, ... Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet wurden am ... ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ inkl. der textlichen Darstellung und der Begründung wurden vom ... bis zum ... gem. § 3 (2) im Internet veröffentlicht.

Bakum, ... Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bakum hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am ... beschlossen.

Bakum, ... Bürgermeister

Genehmigung
Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist mit Verfügung (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen der durch ... kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, ... Landkreis Vechta (Genehmigungsbehörde)

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bakum ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az.: o.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigefolgt. Der betreffende Ortsbürgermeister sowie den berechtigten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsblich bekanntgemacht. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom ... bis ... öffentlich ausgetragen.

Bakum, ... Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 (5) BauGB am ... ortsblich bekannt gemacht worden. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist damit am ... wirksam geworden.

Bakum, ... Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bakum, ... Bürgermeister

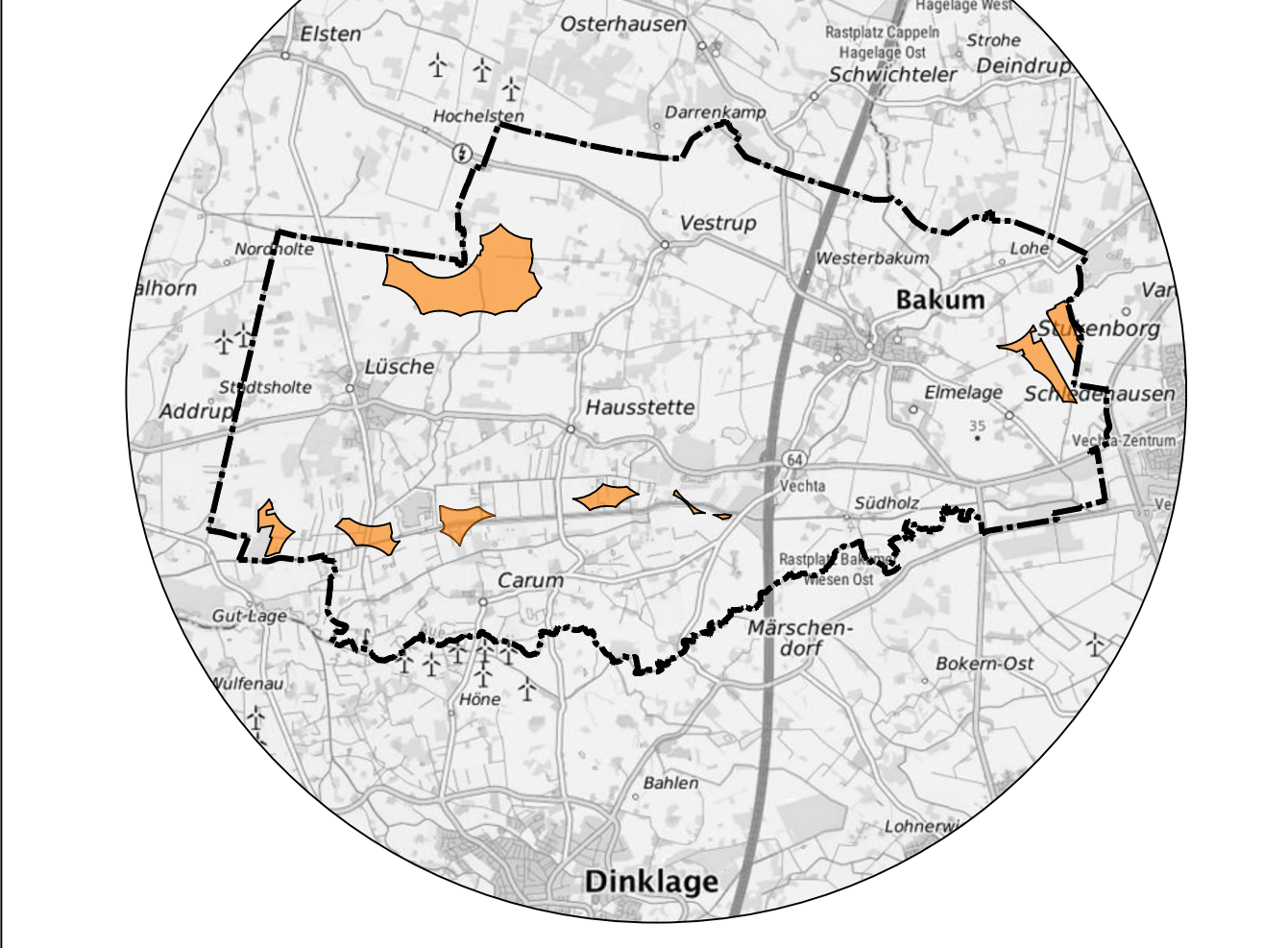
TEXTLICHE DARSTELLUNG
Der Textinhalt der Windenergieanlagen muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ertichtet werden, die Rotstrichlinien dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen überschreiten (Rotor-Over).

HINWEISE
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Hirschknochenstangen, Scherben sowie aufwühlige Bodenverfärbungen, Stein- und Metallgegenstände, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDenSchG) meldungspflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Bestatter des Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDenSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Gemeinde Bakum Landkreis Vechta

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2024



zur Vorberatung im

Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 26.11.2024

Betreff:

Antrag der Fraktion „Grüne“;

Pflanzung von Obstbäumen auf Gemeinde eigenen Wegen, Straßen und Plätzen

Federführende Sachbearbeiterin	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Lügan)	gez. (Dammann)	gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.09.2024 (s. Anlage) stellt die Grüne-Fraktion einen Antrag Obstbäume auf Gemeinde eigenen Wegen, Straßen und Plätzen in Bakum anzupflanzen.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wird in der Sitzung vorgestellt und beraten.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Im Haushaltsplan 2025 sind entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

An den Bürgermeister der Gemeinde Bakum

Antrag der **Fraktion „Grüne“** mit der Bitte um schnellstmögliche Einbringung zur Beratung und Beschlussfassung in den nächstmöglichen

- Planungs- und Wirtschaftsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Gemeinderat

Antragstitel:

Pflanzung von Obstbäumen auf Gemeinde eigenen Wegen, Straßen und Plätzen

Begründung:

Die GRÜNEN stellen einen Antrag an die Gemeinde Bakum, an Wegen und Straßen sowie auf Plätzen, die der Gemeinde gehören und entsprechende Maßnahmen ermöglichen, sukzessive Obstbaumalleen und Streuobstwiesen anzupflanzen.

Es sollten nur hier in Süddoldenburg bewährte alte Hochstammsorten wie z.B. Roter Münsterländer, Schöner von Boskoop, Speckbirne, Gellerts Butterbirne, Hauszwetsche etc. Verwendung finden. Eine umfangreiche Sortenliste geeigneter Pflanzen ist dem Antrag beigelegt.

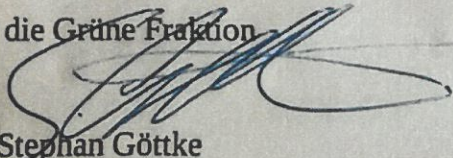
Obstbaumalleen und Streuobstwiesen sind wichtige Landschaft gestaltende Elemente von hohem ökologischen Wert. Mehr als 1000 verschiedene Arten leben an, in und von diesen Bäumen. So kann sich hier eine vielfältige Insektenwelt entwickeln, von der sich wiederum Fledermäuse und Vögel ernähren. In sich mit den Jahren entwickelnden Höhlen brütet z.B. gerne der bedrohte Steinkauz, aber auch viele andere Vogelarten.

Die Früchte sollten natürlich auch der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, z.B. im Rahmen eines Apfeltages! Dieser Aspekt ist umso wichtiger, da auch in der Gemeinde Bakum immer weniger Einwohner über einen eigenen Garten verfügen und so teuer gewordenen Obst ganzjährig kaufen müssen.

Antrag zur Beschlussfassung in den oben genannten Gremien:

Die Verwaltung wird mit der Suche nach geeigneten Flächen im Sinne des Antragstitels beauftragt. Weiterhin erarbeitet die Verwaltung ein Konzept zur Finanzierung und Umsetzung sowie der Pflege der umgesetzten Maßnahmen.

Für die Grüne Fraktion


Dr. Stephan Göttke
Fraktionsvorsitzender
Bakum den 18.09.2024

Sortenliste

Apfelsorten

Dülmener Rosenapfel
Krügers Dickstiel
Grahams Jubiläum
Gelber Münsterländer
Roter Münsterländer
Purpurroter Cousinot
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Herrnhut
Erwin Baur
Jakob Lebel
Ingol
Boikenapfel
Danziger Kantapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Lutten
Stern von Bühren
Wildeshauser Renette (Orths Renette)
Westfälischer Gulderling
Gestreifte Winterrenette

Pflaumen/Zwetschen

Hauszwetsche
Borsumer
Wangenheims Frühzwetsche
The Czar
Nancymirabelle
Reneclode (Althans)

Birnen

Gute Graue
Speckbirne
Triumph aus Vienne
Gellerts Butterbirne
Herzogin Elsa
Nordhäuser Winterforelle
Holländische Zuckerbirne
Honigbirne
Gräfin von Paris

Süßkirschen

Oktava
Regina
Dönnisens
Hedelfinger Riesenkirsche
Kassins Frühe

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 03.12.2024

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Ergebnisverwendung 2023

Federführende/r Fachbereichsleiter		Der Bürgermeister
gez. (Meyer)		gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Er stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dar. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Der Jahresabschluss 2023 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta in der Zeit vom 03.06.2024 bis 18.07.2024 geprüft. Der endgültige Schlussbericht erreichte die Gemeinde Bakum am 08.10.2024

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bakum darstellt.

Das RPA hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Bakum über den Jahresabschluss 2023 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt. Auf die Prüfungsfeststellungen wird verwiesen.

Der Jahresabschluss, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 620.815,30 € aus.

Der Überschuss resultiert mit einem Betrag von 606.815,30 € aus dem ordentlichen und 14.000,00 € aus dem außerordentlichen Bereich. Der Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Diese Rücklage erhöht sich auf 8.054.953,04 €. Ebenso wird das außerordentliche Ergebnis in voller Höhe der

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Diese Rücklage erhöht sich damit auf 4.258.478,20 €.

Dadurch, dass sämtliche Beteiligungen der Gemeinde Bakum von untergeordneter Bedeutung sind und waren, wird gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in 2023, sowie in allen Vorjahren auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verzichtet.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Keine.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt. Die Gemeinde Bakum verzichtet auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses.

Es werden 606.815,30 € des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und 14.000,00 € den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 03.12.2024

Betreff:

Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) vom 01.01.2024 und Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025

Federführende/r Fachbereichsleiter		Der Bürgermeister
gez. (Meyer)		gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in der bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hat, mussten neue Regelungen getroffen werden. Neben dem beschlossenen Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes konnten die Länder eigene Regelungen treffen. Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich für ein Fläche-Lage-Modell bei der Grundsteuer B entschieden. Die Berechnung der Grundsteuer A wird nach dem Bundesmodell vorgenommen.

Aufgrund der neuen Regelungen mussten alle Grundstücke neu bewertet werden. Dies kann und wird zu erheblichen Veränderungen bei den Grundsteuermessbeträgen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer führen. Landwirtschaftliche Gebäude werden jetzt immer der Grundsteuer B zugerechnet. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der Messbeträge zwischen Grundsteuer A und B. Bei der neuen Berechnung werden aber auch die Grundstücksgröße und Lage stärker in die Bewertung einbezogen, was zu einem Anstieg des Messbetrages führen kann. Es wird daher auch zu einer Verlagerung der finanziellen Belastung auf der Ebene der Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner untereinander kommen.

Gem. § 25 Abs. 2 GrStG i.V.m § 9 Abs. 1 NGrStG sind die alten Hebesätze ab 2025 nicht mehr gültig, da ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt. Die alte Hebesatzsatzung vom 19.12.2023, die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, ist demnach zum Ende des Jahres 2024 aufzuheben. Für das Jahr 2025 ist gem. § 7 NGrStG ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlicht. Maßgeblich für die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes sind die geplanten Erträge im Haushaltsjahr 2024 (1.285.000 EUR) für die Grundsteuer A und B. Es besteht keine Verpflichtung, dass der aufkommensneutrale Hebesatz tatsächlich festgesetzt werden muss. Die Festsetzung des Hebesatzes liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 11.11.2024 (Stichtag für die Gemeinde Bakum zur Aufstellung des Haushaltsplanes und damit zur Festlegung der Hebesätze) betrug die Summe der Messbeträge, die der Gemeinde Bakum vom Finanzamt tatsächlich mitgeteilt wurden:

Grundsteuer A: 38.227,36 €
Grundsteuer B: 520.198,59 €
558.425,95 €

Diese Zahlen sind lt. Nds. Städte- und Gemeindebund ausreichend für die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes. Bei Berücksichtigung dieser Messbeträge und Synchronisierung beider Grundsteuerhebesätze liegt der aufkommensneutrale Hebesatz bei 230 %. Die Verschiebung der Messbeträge zwischen den beiden Grundsteuerarten würde aus Sicht der Verwaltung eine Synchronisierung rechtfertigen. Seit geraumer Zeit liegen die Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Bakum bei demselben Hebesatz. Ohne die Synchronisierung würden der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A 706 % und der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B bei 195 % liegen. Seitens der Verwaltung wird die Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes von 230 % für die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2025 vorgeschlagen.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Die Grundsteuer A für das Jahr 2025 wird in Höhe von 85.000,- € und die Grundsteuer B wird in Höhe von 1.200.000,- € im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Rat der Gemeinde Bakum beschließt die anliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung).

Diese tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2023 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes, sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 230 % |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 2

Der nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer A und B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 230 % (kumulierte Betrachtung). Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz nach § 1 Nr. 1 beträgt 0 Punkte. Der kumulierte Hebesatz errechnet sich aus den aufkommensneutralen Hebesätzen der Grundsteuer A in Höhe 706 % und der Grundsteuer B in Höhe von 195 %.

§ 3

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2023 außer Kraft.

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister

Averbeck

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 03.12.2024

Betreff:

Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes und den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bakum für das Haushaltsjahr 2025 und dessen Anlagen (inkl. Investitionsprogramm)

Federführende/r Fachbereichsleiter gez. (Meyer)		Der Bürgermeister gez. (Averbeck)
--	--	--

1. Sachverhalt:

Der Gesamtergebnishaushalt für das Jahr 2025 schließt in ordentlichen Erträgen mit 14.159.262,00 € und ordentlichen Aufwendungen mit 14.808.232,00 €. Dies ergibt einen geplanten Fehlbetrag in Höhe von 648.970,00 €. Dieser geplante Fehlbetrag kann mit den bestehenden ordentlichen Überschussrücklagen in Höhe von 8.054.953,04 € (Stand 31.12.2023) verrechnet werden. Gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gilt der Haushalt nach diesem Haushaltsrückgriff als ausgeglichen. Nach Fortschreibung des geplanten Fehlbetrages aus 2024 werden sich die Rücklagen im ordentlichen Bereich zum Ende des Haushaltsjahres 2025 auf 6.836.104,04 € belaufen.

Der Gesamtfinanzhaushalt schließt mit Einzahlungen in Höhe 20.281.900,00 € und Auszahlungen in Höhe von 20.593.400,00 €.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Der gesamte Haushaltsplanentwurf 2025 inklusive Anlagen ist der Beschlussvorlage beigelegt.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Keine.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Rat der Gemeinde Bakum beschließt die anliegende Haushaltssatzung und den vorliegenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.

Ferner wird das Investitionsprogramm für die Jahre 2026–2028 beschlossen.



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Gemeinde Bakum

SPD Ratsfraktion Gemeinde Bakum ■ Pastors Busch 9 ■ 49456 Bakum

Herrn Bürgermeister
Tobias Averbeck
Gemeinde Bakum
Kirchstraße 3
49456 Bakum

Siegfried Böckmann
Fraktionsvorsitzender

Tel.: 04446 7166
E-Mail: siegfried.boeckmann@rat.bakum.de

09.11.2024

Bakum, DATUM

Antrag gemäß § 56 NKomVG und § 6 Geschäftsordnung

Einrichtung eines Meldeformulars für Straßenschäden und Bedenken bei der Verkehrssicherheit

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Meldeformular auf dem Internetauftritt: www.bakum.de zur Verfügung zu stellen, in dem Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, Straßenschäden, defekte Beleuchtungseinrichtungen, Bedenken bei der Verkehrssicherheit usw. zu melden und bereits gemeldete Vorgänge einzusehen. Die bereits gemeldeten Vorgänge werden erst nach einer internen Überprüfung öffentlich einsehbar. Alle gemeldeten Vorgänge werden einmal im Jahr aufbereitet. Der Straßen und Gebäudeausschuss lässt sich diese vorstellen. Außerdem fließen die Meldungen bei der jährlichen Straßenbereisung mit ein, um daraus ggf. Maßnahmen ableiten zu können.

Begründung

Es ist unübersehbar, dass das Verkehrsaufkommen in der Gemeinde Bakum in den letzten Jahren stark angestiegen ist und voraussichtlich noch weiter steigen wird. Um dem wiederum gestiegenen Sicherheitsbedürfnis aller Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden und eine Meldemöglichkeit für Auffälligkeiten jeglicher Art, welche im Zusammenhang mit der Mobilität in der Gemeinde Bakum stehen, zu ermöglichen, soll dieser Meldeweg geschaffen werden.

Die einfache Erfassung und die direkte öffentliche Informierung der Bürgerinnen und Bürger schließen unnötige Nachfragen und Doppelmeldungen aus.

Siegfried Böckmann
Fraktionsvorsitzender